Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/12/12 1Ob856/51

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.1951

Norm

ZPO §51 Abs1

Rechtssatz

Die Kosten des Konkursverfahrens, das über ein für verfallen erklärtes Vermögen eingeleitet und dann für nichtig erklärt wurde, weil der Vermögensverfall aufgehoben worden war, sind von der Republik Österreich und nicht vom Eigentümer des Massevermögens zu tragen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 856/51
  Entscheidungstext OGH 12.12.1951 1 Ob 856/51

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0035994

Dokumentnummer

JJR_19511212_OGH0002_0010OB00856_5100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at